

## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 30.12.2015

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), in der derzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 03.12.2015 folgende Verordnung erlassen:

### § 1

Im Bereich der Stadt Bornheim wird in folgenden Ortschaften die Öffnung der Verkaufsstellen an Sonn- bzw. Feiertagen jeweils in der Zeit zwischen 12:00 Uhr und 19:00 Uhr für die Dauer von maximal fünf Stunden zugelassen:

#### 1. Ortschaft Bornheim

- 1.1 aus Anlass der Bornheimer Kleinkirmes: Patronatsfest des St. Servatius am 08.05.2016
- 1.2 aus Anlass der Bornheimer Großkirmes am 1. Sonntag im September
- 1.3 aus Anlass des Weihnachtsmarktes am 1. Adventssonntag

#### 2. Ortschaft Roisdorf

einschließlich Gewerbegebiet Bornheim-Süd zwischen Raiffeisenstraße, Roisdorfer Straße (L 118), BAB 555 und der Gemeindegrenze Alfter

- 2.1 aus Anlass des Frühlingsfestes am 3. Sonntag im März
- 2.2 aus Anlass des Brunnenfestes/Gewerbefestes am 4. Sonntag im Juni
- 2.3 aus Anlass der Roisdorfer Großkirmes am 4. Sonntag im September
- 2.4 aus Anlass des Martinsmarktes am 1. Sonntag im November

#### 3. Ortschaft Hersel

außer dem unter Ziffer 2 der Ortschaft Roisdorf zugeordnetem Bereich des Gewerbeparks Bornheim-Süd

- 3.1 aus Anlass des Herseler Frühlingsfestes am 4. Sonntag im Mai
- 3.2 aus Anlass des „Herseler Herbstes“ am 3. Sonntag im September
- 3.3 aus Anlass des Herseler Oktoberfestes am 3. Sonntag im Oktober

Fällt einer der vorstehend aufgeführten Sonntage auf einen gemäß § 6 Abs. 5 Ladenöffnungsgesetz NRW geschützten Sonn- oder Feiertag, wird alternativ der Sonntag vorher als verkaufsoffener Sonntag festgesetzt.

### § 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder die maximale Öffnungsdauer überschreitet.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen vom 25.04.2000 in der zuletzt geltenden Fassung vom 18.02.2015 außer Kraft.

---

In Kraft seit 30.12.2015, s. Wochenblatt Schaufenster 53. KW 2015 v. 30.12.2015